

# „Sonderprivatrecht im Telekom- Bereich“ - 2. Teil 16.10.2017

Mag. Susanne Forizs, MA

LV-Nr.: 030278



# Inhaltsübersicht für den 16.10.2017

## 1. Teil: Wiederholungsfragen, Kontrahierungszwang und Leistungsinhalt

1. Wiederholungsfragen
2. tk-rechtlicher Kontrahierungszwang
3. Leistungsinhalt des Mobilfunkvertrages - Netzabdeckung

## 2. Teil: Grenzen der Verrechnung von Entgelten

4. Anspruch auf kostenlose Sperre von Mehrwert- und Datendiensten
5. **Kostenbeschränkungsverordnung** (KostbeV)
6. Nebenvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten
7. Rufnummernportierung nach § 23 TKG 2003
8. **Nummernübertragungsverordnung 2012** (NÜV 2012)
9. Einzelentgeltnachweis
10. **Einzelentgeltnachweisverordnung 2011** (EEN-V 2011)



---

# 1. Wiederholungsfragen



# 1. Wiederholungsfragen

- Welche möglichen Rechtsgrundlagen fallen Ihnen ein?
- Welche Rechtsnatur hat der Mobilfunkvertrag?
- Ein Kunde bekommt ein Schreiben nach § 25 TKG 2003 seines TK-Anbieters. Welche Reaktionsmöglichkeiten hat der Kunde?
- Wie verhält sich eine Indexanpassung nach § 6 Abs 1 Z 5 KSchG zu § 25 TKG 2003? Ist dem Kunden ein kostenloses Änderungsrecht nach § 25 TKG 2003 auch dann einzuräumen, wenn die Erhöhung der Entgelte auf Grund der Indexanpassungsklausel erfolgt?
- § 25d TKG 2003 sieht vor, dass die anfängliche Mindestvertragsdauer max. 24 Monate betragen darf. Wie ist das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 1 Z 1 KSchG? Lex specialis?
- Ist § 15 KSchG auf Mobilfunkverträge anwendbar?

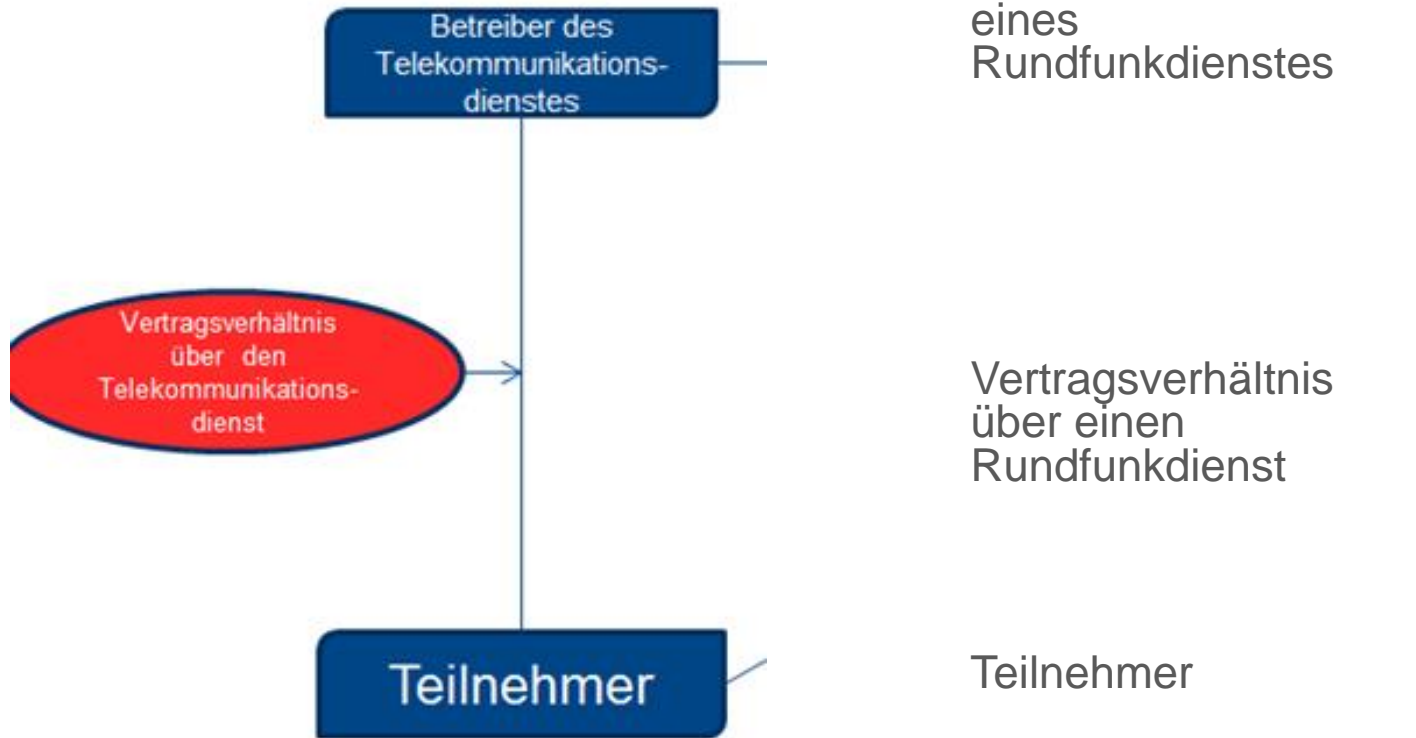


---

## 2. tk-rechtlicher Kontrahierungszwang



## 2. tk-rechtlicher Kontrahierungszwang für Kommunikationsdienste





## 2. tk-rechtlicher Kontrahierungszwang

§ 69 Abs 1 TKG 2003: „Jedermann ist berechtigt, öffentliche Kommunikationsdienste einschließlich den Universaldienst unter den Bedingungen der veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte in Anspruch zu nehmen.“

- Kontrahierungszwang → nur im Rahmen der veröffentlichten AGB und Entgelte → „*eingeschränkter Kontrahierungszwang*“
- In den Vertragsbedingungen sind sachlich gerechtfertigte Ablehnungsgründe möglich
  - zB mangelnde Bonität, örtliche Nichtverfügbarkeit des Dienstes
  - Kontrolle nach § 25 Abs 6 TKG 2003 durch die TKK



## 2. tk-rechtlicher Kontrahierungszwang

- Betreiber muss das faktische Vorliegen eines Ablehnungsgrundes belegen
- Beschränkt auch die Vertragsauflösung (= ordentliche Kündigung) durch den Anbieter
  - Verletzung von Vertragsverpflichtung oder von sonstige in den AGB genannten Auflösungsgründe
  - Einstellung des Dienstes
- Zusätzlich: Kontrahierungszwang nach allg. Zivilrecht möglich





---

## 3. Leistungsinhalt des Mobilfunkvertrages - Netzabdeckung



### 3. Leistungsinhalt des Mobilfunkvertrages – Netzabdeckung

- Welche Leistung wird in Bezug auf die Netzabdeckung geschuldet?
- Stellen Funklöcher einen Mangel iSd 9 KSchG dar?
- OGH 20.03.2007; 4 Ob 227/06w: Verbandsverfahren AGB eines Mobilfunkbetreibers;

*„9.3. Ausdrücklich weist 3 darauf hin, dass mobile Services auf der Nutzung von Funkwellen beruhen und die entsprechenden Netzabdeckungs-Karten nur durchschnittliche Vorhersagewerte über deren Ausbreitung darstellen können. Die tatsächlichen Empfangsverhältnisse hängen von einer Vielzahl von Einflüssen ab, die teilweise außerhalb der Kontrolle von 3 liegen (zB bauliche Gegebenheiten von Gebäuden, Abschattung durch andere Gebäude oder geographische und atmosphärische Gegebenheiten). Deswegen kann 3 auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung die Verfügbarkeit des Services dort, wo dieses durch außerhalb von 3 liegende Einflüsse beeinträchtigt ist, insbesondere zB in Gebäuden, nicht garantieren.“*



### 3. Leistungsinhalt des Mobilfunkvertrages – Netzabdeckung

- OGH 20.03.2007; 4 Ob 227/06w
- „**Funklöcher**“ sind in Mobilfunknetzen unvermeidbar und stellen eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft iSd § 922 ABGB dar (Umschreibung der gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft durch die Klausel)
- Betreiber hat jedoch für Mängel einzustehen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die innerhalb **des Einflussbereichs liegen** – im Einzelfall schwer zu beurteilen
  - Außerhalb des Einflussbereichs: örtliche Gegebenheiten: zB Aufzug, Tiefgarage
- **Art 4 TSM-VO: Internetzugangsdienste – Geschwindigkeitsangaben**



---

## 4. Anspruch auf kostenlose Sperre



## 4. Anspruch auf kostenlose Sperre von Mehrwert- und Datendiensten

### § 29 Abs 2 TKG 2003:

*„Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten haben, unbeschadet des Rechts, Sicherheitssperren zu setzen, ihren Teilnehmern auf Antrag einmal jährlich die entgeltfreie Sperre von Verbindungen zu frei kalkulierbaren Diensten oder Datendiensten bereit zu stellen, soweit diese verbrauchsabhängig verrechnet werden. Dabei ist insbesondere auf die schutzwürdigen Interessen von Endnutzern, auf die technischen Möglichkeiten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Endnutzer ihre Ausgaben steuern können.“*

- Unterscheidung **Sicherheitssperre und Sperre nach § 29 Abs 2 TKG 2003**
- Aus § 29 Abs 2 TKG 2003: Anspruch des Kunden auf kostenfreie Sperre von Mehrwertdiensten und Sperre von Datendiensten.
- Erweiterung um Datendienste erst durch die TKG-Novelle 2011
- Anspruch auf Sperre von Contentdiensten ergibt sich aus § 29 Abs 2 TKG 2003 nicht.



---

## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- Grundsätzlich unterliegt die Höhe der Entgelte für Datentransfervolumen der **vertraglichen Dispositionsfreiheit**
  - dh die Höhe der Entgelte kann im Rahmen des allg. Zivilrechtes (laesio enormis, Wucher, usw..) frei vereinbart werden
- Datentransfervolumen ist das Datenvolumen, das insgesamt für Up- und Download anfällt
- Problemstellung in Österreich: **verbrauchsabhängig verrechnete Datendienste** (vgl. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, jährlicher Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2007 bis 2010)



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

### Beispiel für einen früheren Datentarif:

- 12 GB für 11,90 Euro (pro Monat)
- Für **weitere 12 GB einen Preis von 3.072 Euro** (+ 25.815 %)
- Netflix-Streaming (nach plausiblen Angaben von Netflix):
  - Standardauflösung 1 GB pro Stunde
  - HD-Auflösung 3 GB pro Stunde
  - Ultra-HD 7 GB pro Stunde

### Auswirkungen

- Ursache von hohen Rechnungen
- Grundproblem war die sprunghafte Steigerung der Preise bei Überschreiten der Pauschalen in Verbindung mit kaum vorhandenen Kostenbegrenzungsfunktionen
- Zusätzlich Brisanz durch den Smartphoneboom
- 70%ige Steigerung der Beschwerden von 2010 auf 2011





## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- Verordnungsermächtigung zu Gunsten der RTR-GmbH (TKG-Novelle 2011), wenn ein generelles Schutzbedürfnis der Teilnehmer festzustellen ist.
- Umsetzung Art 10 und Art 29 Universaldienstrichtlinie iVm Anhang I, Teil A, lit g
- Universaldienstverordnung – Warnung jedenfalls bei Telefondiensten
- Verordnungsermächtigung in Österreich um Datendienste erweitert



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- **§ 25a.** (1) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung den Betreibern die Verpflichtung auferlegen, ihren Teilnehmern **Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um die laufenden Kosten kontrollieren zu können**, sofern solche Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße auf dem Markt angeboten werden und sofern ein Bedürfnis der Teilnehmer nach erhöhter Kostentransparenz festgestellt werden kann.
- (2) Die Regulierungsbehörde kann in dieser Verordnung den **Detaillierungsgrad** und die **Form der Einrichtungen gemäß Abs. 1**, sowie **Schwellenwerte zur Kostenbeschränkung festlegen**, ab denen Maßnahmen zu ergreifen sind. Sie kann anordnen, dass der Nutzer spezifische Einrichtungen zur Kostenkontrolle, wie **unentgeltliche Warnhinweise**, oder das **Einrichten kostenfreier Dienstesperren** im Falle eines ungewöhnlichen oder übermäßigen Verbraucherverhaltens in Anspruch nehmen kann. Sie hat dabei auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Teilnehmer ihre Ausgaben steuern und vor übermäßigem Entgeltefall zuverlässig geschützt werden können.



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- Kostenbeschränkungsverordnung wurde zeitnahe erlassen
- Inkrafttreten am 1. Mai 2012
- Anwendungsbereich:

### Anwendungsbereich (§ 2 KostbeV)

- § 2. (1) *„Diese Verordnung gilt für alle im Bundesgebiet angebotenen öffentlichen Telekommunikationsdienste über **mobile terrestrische Netze**, soweit es sich um die Erbringung **öffentlicher Telefondienste, SMS-Dienste und Datendienste** mit verbrauchsabhängiger Verrechnung handelt, die gegenüber Endnutzern angeboten werden.“*

ABER: Rechtsfolgen nur für mobile Datendienste (nicht für Sprachtelefonie und SMS) vorgesehen



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

§ 2 (2) „Diese Verordnung findet **keine Anwendung** auf:

1. *Telekommunikationsdienste, die über einen **festen Netzabschlusspunkt** oder **öffentliche Sprechstellen** erbracht werden,*
2. *Teilnehmerverhältnisse auf Basis von **Pre-Paid-Tarifen**,*
3. *Teilnehmerverhältnisse mit einem **Pooltarif**, die von Unternehmern iSd. § 1 KSchG abgeschlossen werden,*
4. ***Roamingdienste** in ausländischen Mobilfunknetzen,*
5. *öffentliche **Telefondienste**, die **unabhängig vom Zugangsnetz** angeboten werden.“*

ad Z 1: Dienste über das Festnetz, daher nur mobile Dienste und „Telefonzellen“

ad Z 3: „Pooltarif“: Volumen wird innerhalb eines Vertragsverhältnisses von mehreren Teilnehmern mit mehreren SIM-Karten gemeinsam genutzt.



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

„**Flat-Tarife**“: bei denen nach Verbrauch der inkludierten Pauschaleinheiten, keine verbrauchsabhängige Verrechnung vorgesehen ist, sondern lediglich die Drosselung der Bandbreite – fallen nicht in den Anwendungsbereich der KostbeV.

### Verbraucher und Unternehmer iSd KSchG

§ 2 (3) „*Weiters findet diese Verordnung **keine Anwendung auf Teilnehmerverhältnisse, die mit Unternehmern iSd. § 1 KSchG abgeschlossen wurden, außer der Teilnehmer verlangt in Textform vom Betreiber deren zukünftige Anwendung für bestimmte oder alle seine Anschlüsse. Im Streitfall hat der Betreiber in Entsprechung seiner Dokumentationspflicht nach § 6 Abs. 2 den Nachweis zu erbringen, dass das Teilnehmerverhältnis vom Teilnehmer in Unternehmereigenschaft abgeschlossen wurde. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist der Teilnehmer im Anwendungsbereich dieser Verordnung als Verbraucher zu behandeln.***“

- Grundsätzlich keine Anwendung auf Unternehmer iSd § 1 KSchG
- Teilnehmer muss in Textform die zukünftige Anwendung verlangen – „**Opt-In**“



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- **Aber: Beweis- und Dokumentationspflicht** des Betreibers nach § 6 Abs 2 KostbeV, darüber in welcher Eigenschaft der Teilnehmer den Vertrag abgeschlossen hat.
- **Beweislastumkehr zu Gunsten des Verbrauchers**, grundsätzlich hat derjenige der den Schutz des KSchG für sich in Anspruch nehmen möchte – Behauptungs- und Beweispflicht.
- Betreiber muss dem Teilnehmer im Anwendungsbereich der KostbeV wie einen Verbraucher behandeln, sofern er nicht die Unternehmereigenschaft des Teilnehmers beweisen kann.
- **RAUF 01/2013 und RAUF 02/2013: Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003**
- Anwendbarkeit der KostbeV; Verbrauchereigenschaft des Teilnehmers?
- Rahmenverträge über Telekommunikationsdienste
- „Mitarbeiter Zusatzrechnung PLUS“ und „Zusatzanmeldung zum Firmentarif“
- Nachweis der Unternehmereigenschaft nicht gelungen



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

### Rechtsfolgen: **Warn- und Sperreinrichtung (§ 4 KostbeV)**

*„§ 4. Ein Betreiber, der einen mobilen Datendienst erbringt, hat folgende Einrichtungen zur Verfügung zu stellen:*

*1. **Warneinrichtungen**, bei denen nach Wahl des Betreibers und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sichergestellt ist, dass der Nutzer entweder **vor Aufbrauch des bei beschränkten Pauschaltarifen inkludierten Datenvolumens gewarnt wird** oder der Nutzer **bei Erreichen eines Entgeltstandes, der nicht höher als 30,- Euro** sein darf, gewarnt wird,*

*2. eine **automatische Sperre**, sobald bei verbrauchsabhängiger Verrechnung oder nach Verbrauch inkludierter Pauschalvolumina (§ 3 Abs. 1 Z 3) ein Entgeltstand von 60,- Euro erreicht wird.“*



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

### Rechtsfolgen: Warn- und Sperreinrichtung (§ 4 KostbeV)

#### 1. Schritt: Warnung des Teilnehmers

- Wie: Jedenfalls per SMS, zusätzlich auf jede andere geeignete Art und Weise
- Wann: vor Verbrauch des inkludierten Datenvolumens **oder** bei einem Entgeltstand von 30,- Euro (brutto) (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten)

#### 2. Schritt: Sperre der Datendienste

- Wann: Bei Erreichen von 60,- Euro (brutto)





## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

### Wahlmöglichkeit für Betreiber (§ 5 KostbeV) – Bandbreitenreduktion

- **statt** nach § 4 KostbeV vorzugehen, kann der Betreiber eine **Bandbreitenreduktion** vornehmen
  - Wann: ab dem Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten verbrauchsabhängigen Verrechnung
  - Wie: Reduktion der Bandbreite auf bis zu 128 Kbit/s zulässig (bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes)
  - In diesem Fall darf überhaupt keine verbrauchsabhängige Verrechnung von Entgelten erfolgen (weder € 30,00 noch € 60,00)

### Widerspruchsrecht des Teilnehmers (§ 5 Abs 2 KostbeV)

- Teilnehmer ist über die Bandbreitenreduktion zu informieren und hat ein **Widerspruchsrecht**; dann hat Betreiber nach § 4 KostbeV vorzugehen (Warn- und Sperreinrichtung)



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

### Verzicht des Teilnehmers auf die Anwendung der KostbeV ( § 7 KostbeV)

**§ 7. (1)** „Teilnehmer haben einmal pro Kalenderjahr das Recht, für ihren Anschluss auf die Anwendung dieser Verordnung zu verzichten. Die Wiedereinrichtung ist jedenfalls kostenlos zu gewähren. Der Verzicht kann nur auf **ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers und in Schriftform** erfolgen, wobei der Teilnehmer auf die Möglichkeit zur **kostenlosen Wiedereinrichtung** hinzuweisen ist. Der Verzicht kann auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers für alle bestehenden und zukünftigen Anschlüsse des Teilnehmers erklärt werden. Ein vom Teilnehmer abgegebener Verzicht ist vom Betreiber nachvollziehbar elektronisch zu dokumentieren.

**(2)** Für die Einräumung eines Verzichts darf dem Teilnehmer **keine Kostenreduktion oder ein anderer Vorteil angeboten** werden.“



## 5. Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

### Verzicht des Teilnehmers auf die Anwendung der KostbeV ( § 7 KostbeV)

- Verzicht auf Anwendung der Verordnung möglich
- Kostenlose Widereinrichtung möglich
- ausdrücklicher Wunsch des Teilnehmers in Schriftform
- es dürfen keine Vorteile für den Verzicht gewährt werden

### Im Ergebnis:

Grundsätzlich dürfen gegenüber Verbrauchern iSd KSchG maximale € 60,00 (brutto) für die Nutzung von mobilen Datendiensten im Anwendungsbereich der KostbeV verrechnet werden, außer der Teilnehmer hat auf die Anwendung der Verordnung verzichtet.



---

## 6. Nebenvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten



## 6. Nebenvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten

Bewertung von **überraschenden hohen Rechnung** („bill shocks“) ist zu prüfen, ob nebenvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt worden sind

- nur wenig Judikatur für den TK-Bereich
- Maßnahmen zum Schutz des Kunden auf Grund nebenvertraglich bestehender Schutz- und Sorgfaltspflichten
  - etwa Warninformationen, Sperre des Anschlusses
- OGH 2 Ob 23/03a; 12.06.2003: auf Grund nebenvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten sind Sprachverbindungen zu Mehrwertdienste zu trennen
- Im **Einzelfall zu beurteilen**, kann grundsätzlich neben den expliziten Regelungen, wie zB Regelungen der KEM-V oder der KostbeV, eine Einwendungsmöglichkeit des Teilnehmers darstellen.



---

## 7. Anspruch auf Rufnummernportierung nach § 23 TKG 2003



## 7. Anspruch auf Rufnummernportierung nach § 23 TKG 2003

**§ 23.** (1) Betreiber öffentlicher Telefondienste haben sicherzustellen, dass ihren Teilnehmern die Möglichkeit des **Wechsels des Telefondiensteanbieters** unter **Beibehaltung der Rufnummern** ohne Änderung der für den betreffenden Rufnummernbereich spezifischen Nutzungsart und bei geografisch gebundenen Rufnummern die Möglichkeit des Wechsels des **Standortes innerhalb des für den Nummernbereich festgelegten geografischen Gebietes** eingeräumt wird.

- Wechsel des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung der Rufnummer (Mobil- und Festnetz)
- Aus § 23 TKG 2003 **ist kein Anspruch auf einen Wechseln zwischen verschiedenen Marken eines Anbieters ableitbar** (Tarifwechsel)
- Ein Wechsel zwischen den Marken nur dann möglich, wenn ein vertraglicher Anspruch eingeräumt wird (zB durch eine AGB-Bestimmung – „*Kosten für einen Wechsel innerhalb der A1 Markenwelt*“ ) oder mit Zustimmung des Anbieters



## 7. Anspruch auf Rufnummernportierung nach § 23 TKG 2003

### Einige Mobilfunkanbieter in Österreich und ihre Marken

#### **A1 Telekom Austria AG:**

Marken zB:



bob  
Mobilfunk



#### **T-Mobile Austria GmbH:**

Marken zB:



#### **Hutchison Drei Austria GmbH:**

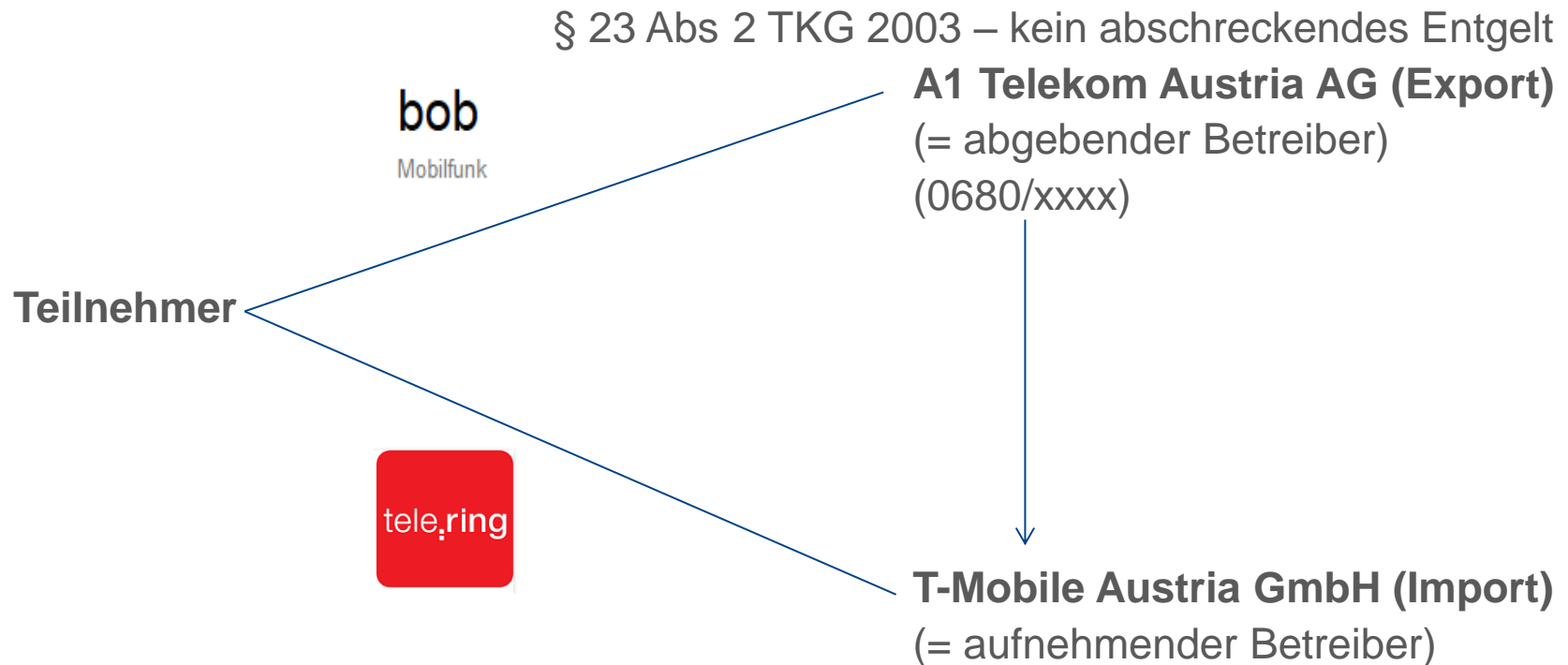
Marken zB:







## 7. Anspruch auf Rufnummernportierung nach § 23 TKG 2003



Die Portierung der Rufnummer hat keinen Einfluss auf den Bestand des Mobilfunkvertrages mit A1 Telekom. Der Vertrag besteht weiter.



## 7. Anspruch auf Rufnummernportierung nach § 23 TKG 2003

- Anspruch auf Import besteht nicht
- Vom Teilnehmer darf für die Portierung kein „abschreckendes Entgelt“ verlangt werden (§ 23 Abs 2 letzter Satz TKG 2003)
  - Mobilfunk: NÜV 2012 legt das Entgelt mit insgesamt € 10,00 fest
  - Festnetz: vergleichbare Regelung fehlt
- § 23 Abs 3 TKG 2003: Verordnungsermächtigung der RTR-GmbH um die näheren Bedingungen für die Übertragung von Nummern festzusetzen.
- Verordnungsermächtigung für den Festnetzbereich gibt es erst seit BGBl. I 2015/134



---

## 8. Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)



## 8. Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

- Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)
- Inkrafttreten am 1. März 2012 (1. Novelle: BGBl. II Nr. 365/2015)
- Gilt nur für mobile Rufnummern, nicht für das Festnetz
- Keine Verordnung für den Festnetzbereich

### Nummernübertragungsinformation:

- Nummernübertragungsinformation = Voraussetzung für die Portierung
- NÜI ist vom **abgebenden Betreiber** zu erstellen
- Teilnehmer kann direkt den Antrag an den abgebenden Betreiber stellen oder der aufnehmende Betreiber leitet den Antrag an den abgebenden weiter
- Frist für die Ausstellung: Antrag ist **unverzüglich zu bearbeiten**, längsten innerhalb eines Zeitraumes **von 20 Minuten** (Ausnahme, wenn mehr als 25 Anschlüsse betroffen sind, zB bei Unternehmen, dann innerhalb von einem Werktag) (§ 3 Abs 4 und 5 NÜV 2012)



## 8. Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

### NÜI muss folgende Informationen enthalten (§ 4 NÜV 2012):

- Hinweis, dass die Portierung weder eine **ordentliche noch eine außerordentliche Kündigung ist** und eine allenfalls bestehende MVD aufrecht bleibt,
- eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer sowie Info über vereinbarte **Kündigungsfristen und -termine**;
- Kosten, die im Falle einer **unverzöglichen ordentlichen Kündigung** entstehen würden (zB wegen noch aufrechter Mindestvertragsdauer)
- **einen deutlichen Hinweis, dass dem Teilnehmer bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 keine Kosten anfallen**,
- die für die Portierung beim abgebenden Betreiber **entstehenden Gesamtkosten**;
- den Hinweis, dass der Teilnehmer den **alten Anschluss** mit einer unentgeltlich zur Verfügung gestellten „**neuen**“ **Rufnummer** weiter nutzen kann.



## 8. Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

**Verweigerung der Nummernübertragung insbesondere aus folgenden Gründen möglich (§ 5 Abs 1 NÜV 2012):**

- die Rufnummer ist keinem Teilnehmer zur Nutzung überlassen worden,
- einem anderen Teilnehmer zur Nutzung zugewiesen ist,
- es wurde bereits ein Übertragungsprozess eingeleitet,
- Portierantrag langt später als 90 Tage beim aufnehmenden Betreiber ein nach Ausstellung der NÜI,
- vom Teilnehmer gewünschte Zeitpunkt für die Rufnummernübertragung liegt mehr als 100 Tage nach Ausstellung des NÜI.
- **einzelne Rufnummern eines mobilen VPN mit Kopfrufnummer sollen portiert werden.**



## 8. Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

**Nummernübertragung darf insbesondere aus folgenden Gründen nicht verweigert werden (§ 5 Abs 2 NÜV 2012):**

- bei bestehender **Mindestvertragsdauer** (Kündigungsverzicht),
- innerhalb einer **Kündigungsfrist**,
- bei Inanspruchnahme eines gestützten oder subventionierten Endgerätes durch den Teilnehmer,
- bei Überlassung einer „Wunschrufnummer“,
- bei Vorliegen besonderer Vertragstypen,
- Teilnehmer ist gegenüber dem abgebenden Betreiber in Zahlungsrückstand,
- bei aufrehtem Vertragsverhältnis ist eine Rufnummer gesperrt,
- bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 und
- die Portierung wurde innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt.



## 8. Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

### Entgelte (§ 13 NÜV 2012):

- max. € 1 für die Nummernübertragungsinformation (NÜI) (Abs 1)
- max. € 9 für die Übertragung der Rufnummer (Abs 2)

### Mehr als 80 Anschlüsse:

- max. € 80 für Nummernübertragungsinformation (Abs 1a)
- max. € 720 für die Übertragung der Rufnummer (Abs 2a)
  
- Darüber hinaus darf der abgebende Betreiber kein weiteres Entgelt für die Übertragung der Rufnummer verrechnen.
  
- Hat der Teilnehmer das Recht gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, darf kein Entgelt iSd Abs. 1 bis 2a verrechnet werden.





## 8. Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

### Netzansage (seit 30.6.2012) § 14 NÜV 2012:

- Netzansage ist verboten
- Anspruch des Teilnehmers auf kostenlose Netzansage, wenn sie tariflich relevant ist.
- § 14 Abs 3 NÜV 2012: Sonderregel für Unternehmer iSd KSchG



---

## 9. Einzelentgeltnachweis



## 9. Einzelentgeltnachweis

**§ 100.** (1) „Die Teilnehmerentgelte sind in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen. Die Teilnehmer sind berechtigt, Rechnungen ohne Einzelentgeltnachweis zu erhalten. Bei Vertragsabschluss muss der Teilnehmer zwischen einer Rechnung in elektronischer oder Papierform wählen können. Die Möglichkeit des Teilnehmers, eine unentgeltliche Rechnung in Papierform zu erhalten, darf vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Wird der Entgeltnachweis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, muss es dem Teilnehmer möglich sein, den Einzelentgeltnachweis auf gesondertes Verlangen entgeltfrei in Papierform übermittelt zu erhalten. Der Entgeltnachweis hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu dem den Entgeltnachweis versendenden Betreiber zu enthalten.

(2) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festlegen. Sie hat dabei auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Teilnehmer ihre Ausgaben steuern können und Erbringer von Mehrwertdiensten identifiziert sind.

(3) Bei der Erstellung eines Entgeltnachweises dürfen nur jene Daten verarbeitet werden, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht dürfen im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Allfällige weitere arbeitsrechtliche Beschränkungen bleiben unberührt. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten dürfen nicht ausgewiesen werden.

(4) Für das Löschen der Daten eines Entgeltnachweises gelten dieselben Fristen wie für das Löschen von Verkehrsdaten.“



## 9. Einzelentgeltnachweis

**§ 100 TKG 2003 regelt neben dem Anspruch auf kostenlose Papierrechnung auch den Anspruch des Teilnehmers auf einen Einzelentgeltnachweis**

- Rechnung ≠ Einzelentgeltnachweis
- Die Teilnehmerentgelte sind in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen.
- § 100 Abs 1 3. Satz: Recht des Teilnehmers den Einzelentgeltnachweis **kostenfrei in Papierform zu verlangen**, wenn er in elektronischer Form zu Verfügung gestellt wird
- Bei Vertragsabschluss muss grundsätzlich keine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden (im Gegensatz zur kostenlosen Papierrechnung).
  
- Bei der Erstellung des Einzelentgeltnachweises dürfen nur jene Daten verwendet werden, die **unbedingt dafür erforderlich** sind ( § 100 Abs 3 TKG 2003).



## 9. Einzelentgeltnachweis

- **passiven Teilnehmernummern** oder **sonstigen Angaben** zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht dürfen im Einzelentgeltnachweis nur in **verkürzter Form** ausgewiesen werden,
  - es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder
  - der Teilnehmer hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird.
- **Anrufe** oder sonstige **Verbindungen**, für die **keine Entgeltspflicht** entsteht, sowie Anrufe bei oder **Verbindungen mit Notrufdiensten** dürfen nicht ausgewiesen werden.
- Verordnungsermächtigung der RTR-GmbH (§ 100 Abs 2 TKG 2003): RTR GmbH kann den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festlegen (§ 100 Abs 2 TKG 2003)
- Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)



---

## 10. Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)



## 10. Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)

### Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)

§ 1 EEN-V: „*Ein Einzelentgeltnachweis im Sinne dieser Verordnung ist die **chronologische Darstellung aller im Rahmen** eines Vertrages über die Erbringung eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes in einem Abrechnungszeitraum verrechneten Verbindungen, soweit es sich um **Telefon-, Internetzugangs- oder SMS/MMS-Dienste** handelt. Dabei sind alle Verbindungen anzuführen, die **entweder gesondert verrechnet werden oder die in einem bestimmten Ausmaß in einem Pauschalpreis inkludiert sind.***“

### § 3. Sonderregelungen für Prepaid-Verträge:

„(1) Die Teilnehmerentgelte eines Prepaid-Teilnehmers in einem Einzelentgeltnachweis sind zumindest monatlich bereitzustellen.“

(2) Werden bei einem Prepaid-Anschluss in einem bestimmten Darstellungszeitraum **keine Umsätze** erzielt, kann die entsprechende Information, dass **kein Guthaben abgebucht wurde, auch ausschließlich in elektronischer Form an den Nutzer ergehen.**“



## 10. Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)

- EEN-V 2011: regelt die Angaben im EEN bzgl öffentliche Telefondienste, SMS-Dienste und Internetzugangsdienste

### Einzelentgeltnachweis für öffentliche Telefon- und SMS-Dienste

§ 5. „(1) Im Einzelentgeltnachweis für öffentliche Telefon- und SMS/MMS-Dienste ist für jede Verbindung zumindest **Folgendes anzuführen**:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung,
2. sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden, wobei führende Nullen entfallen können,
3. Tarifzone,
4. passive Teilnehmernummer,
5. bei kostenpflichtigen eingehenden Mehrwert-SMS die Rufnummer des Absenders sowie
6. das für die Verbindung verrechnete Entgelt, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um einen Netto- oder Bruttobetrag handelt.





## 10. Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)

*(2) Die Richtigkeit der Tarifierung einer einzelnen Verbindung muss sich aus der Gesamtheit dieser Angaben ableiten lassen. Bei Verbindungen, bei denen die Leistung nicht auch durch die Verbindungsdauer bestimmt wird, kann die Angabe der Dauer der Verbindung entfallen.*

*(3) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.“*

- § 8 EEN-V enthält vgl. Regelung für „Internetzugangsdienste“.
- Für Darstellungen, die über die Vorgaben der EEN-V hinausgehen, darf vom Teilnehmer ein zusätzliches Entgelt verrechnet werden. (§ 3 Abs 2 EEN-V 2011)

# „Sonderprivatrecht im Telekom- Bereich“ 2. Teil 16.10.2017

Mag. Susanne Forizs, MA

LV-Nr.: 030278

Susanne.forizs@rtr.at